

Gegenüberstellung Änderung Statistikgebührensatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg – Statistikgebührensatzung Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 sowie 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. LSA S. 664) sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 1996 S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2000 (GVBl. LSA 2000 S. 526), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 15. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen: <i>§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung</i> Für die Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt (im folgenden Amt genannt) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben, wenn diese Leistungen von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm in eigenem Interesse veranlasst worden sind. Der Erbringung von Leistungen steht die Überlassung statistischer Daten, Informationen und Druckwerke gleich. <i>§ 2 Gebühren und Auslagen</i> (1) Für Leistungen nach Nr. 1 der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Magdeburg auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg – Statistikgebührensatzung Auf Grund der §§ 6 Abs. 1, 8 sowie § 44 Abs. 3 Nummer 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Seite 383), zuletzt geändert durch § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA Seite 14) sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA Seite 58), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ...folgende Satzung beschlossen: <i>§ 1 Gegenstand der Gebührenerhebung</i> Für die Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt (im folgenden Amt genannt) werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben. Der Erbringung von Leistungen steht die Überlassung statistischer Daten, Informationen und Druckwerke gleich. Die Erbringung von Leistungen gegenüber öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen wird ausschließlich durch das Amt für Statistik erbracht. <i>§ 2 Gebühren und Auslagen</i> (1) Die Höhe der Gebühren und Leistungen im Sinne von § 1 dieser Satzung richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(Verwaltungskostensatzung) vom 7. Mai 1997 (Amtsblatt Nr. 43/97) in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren in Höhe der dort genannten Sätze erhoben. (2) Im übrigen richten sich die Gebühren nach dem Gebührentarif in der Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist. (3) Auslagen werden erhoben, soweit sie tatsächlich entstanden und nicht bereits durch die Gebühr abgegolten sind. § 6 der Verwaltungskostensatzung gilt entsprechend. <i>§ 3 Gebührenschuldner</i> Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Soweit es sich hierbei um mehrere natürliche oder juristische Personen handelt, haften diese als Gesamtschuldner. <i>§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</i> (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit. (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig mit der Erbringung der Leistung bzw. der Übergabe der Daten, Informationen oder Druckwerke, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den	(2) Auslagen werden erhoben, soweit sie tatsächlich entstanden und nicht bereits durch die Gebühr abgegolten sind. § 6 der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg gilt entsprechend. (3) Ist eine Leistung fehlerhaft erbracht worden, so werden bei ihrer Berichtigung Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Das gilt nicht für die bloße Präzisierung statistischer Daten oder Informationen, die bei ihrer Übergabe ausdrücklich als „geschätzt“ oder „vorläufig“ bezeichnet worden sind. <i>§ 3 Gebührenschuldner</i> Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst hat, insbesondere beantragt hat. Soweit es sich hierbei um mehrere natürliche oder juristische Personen handelt, sind diese Gesamtschuldner. <i>§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit</i> (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit. (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig mit der Erbringung der Leistung bzw. der Übergabe der Daten, Informationen oder Druckwerke, jedoch nicht vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den
--	--

Gebührensschuldner. (4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. <i>§ 5 Gebührenbefreiung</i> (1) Gebühren werden nicht erhoben 1. für mündliche Auskünfte, 2. wenn gemäß § 4 der Verwaltungskostensatzung Gebührenfreiheit besteht, 3. für Leistungen, die im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gegenüber den Statistikstellen anderer Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbänden erbracht werden, 4. für Leistungen, die in angemessenem Umfang im Rahmen der Zusammenarbeit mit Presse und Medien erbracht werden, 5. für die Weitergabe nicht wesentlich veränderter Daten, die der Landeshauptstadt von Dritten hierfür überlassen wurden. (2) Das Amt kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn 1. die zu erhebende Gebühr den Betrag von 5 DM im Einzelfall nicht überschreitet, oder 2. die Leistung für die öffentliche oder nichtöffentliche Stelle erbracht wird, mit der in angemessenem Umfang der regelmäßige Verzicht auf Kostenerhebung (Gegenseitigkeit) vereinbart ist, oder 3. die Leistung im Einzelfall für wissenschaftliche oder andere Zwecke erbracht wird, die im Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg liegen oder in ihrem Auftrag verfolgt werden, oder 4. die Leistung von geringem Umfang für Schüler, Auszubildende oder Studierende erbracht wird und diese glaubhaft versichern, dass die Leistung im Rahmen ihrer Ausbildung benötigt wird, oder 5. deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles mit	Gebührensschuldner. (4) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. <i>§ 5 Gebührenbefreiung</i> (1) Gebühren werden nicht erhoben 1. für mündliche Auskünfte, 2. wenn gemäß § 4 der Verwaltungskostensatzung Gebührenfreiheit besteht, 3. für Leistungen, die im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gegenüber den Statistikstellen anderer Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbänden erbracht werden, 4. für Leistungen, die in angemessenem Umfang im Rahmen der Zusammenarbeit mit Presse und Medien erbracht werden, 5. für die Weitergabe nicht wesentlich veränderter Daten, die der Landeshauptstadt von Dritten hierfür überlassen wurden. (2) Das Amt kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn 1. die Leistung für die öffentliche oder nichtöffentliche Stelle erbracht wird, mit der in angemessenem Umfang der regelmäßige Verzicht auf Kostenerhebung (Gegenseitigkeit) vereinbart ist, oder 2. die Leistung im Einzelfall für wissenschaftliche oder andere Zwecke erbracht wird, die im Interesse der Landeshauptstadt Magdeburg liegen oder in ihrem Auftrag verfolgt werden, oder 3. deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.
---	--

Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen nicht geboten ist.

(3) Das Amt kann Datensammlungen und Druckwerke (zu Wahlgebiet und Bevölkerungsstruktur; Wahlauswertungen) an Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber, die im Stadtrat, den Ortschaftsräten oder dem Ausländerbeirat der Landeshauptstadt, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, in angemessenem Umfang gebührenfrei abgeben.

§ 6 Stundung und Erlass

Ansprüche auf Gebühren und Auslagen können unter den Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Nutzungsrecht

(1) Der Gebührenschuldner erwirbt durch die Begleichung der Gebührenschuld das Recht, die Leistung, insbesondere die statistischen Daten bzw. Informationen, sofern Rechte Dritter nicht berührt werden, für eigene Zwecke zu nutzen. Ein ausschließliches Nutzungsrecht entsteht nicht.

(2) Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, insbesondere die Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen

(3) Das Amt kann Datensammlungen und Druckwerke (zu Wahlgebiet und Bevölkerungsstruktur; Wahlauswertungen) an Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber, die im Stadtrat, den Ortschaftsräten oder dem Ausländerbeirat der Landeshauptstadt, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, in angemessenem Umfang gebührenfrei abgeben.

§ 6 Gebührenreduzierung

Eine Gebührenreduzierung in Höhe von 50 vom Hundert erhalten Schüler, Auszubildende oder Studenten, wenn diese glaubhaft versichern, dass die Leistung im Rahmen ihrer Ausbildung benötigt wird.

§ 7 Stundung und Erlass

Ansprüche auf Gebühren und Auslagen können unter den Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Nutzungsrecht

(1) Der Gebührenschuldner erwirbt durch die Begleichung der Gebührenschuld das Recht, die Leistung, insbesondere die statistischen Daten bzw. Informationen, sofern Rechte Dritter nicht berührt werden, für eigene Zwecke zu nutzen. Ein ausschließliches Nutzungsrecht entsteht nicht.

(2) Eine Weitergabe an Dritte, gleich in welcher Form, insbesondere die Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke bedarf der ausdrücklichen

schriftlichen Zustimmung des Amtes und begründet ggf. nach Maßgabe des Gebührentarifs eine erhöhte Gebühr.

(3) Die Zustimmung zur Nutzung der Leistung in wissenschaftlichen, journalistischen oder schriftstellerischen Veröffentlichungen gilt als erteilt, wenn dieser Zweck dem Amt bei Anforderung der Leistung mitgeteilt worden ist, und dieses nicht ausdrücklich widersprochen hat.

~~§ 8 Haftung und Berichtigung~~

~~(1) Ist eine Leistung fehlerhaft erbracht worden, so werden bei ihrer Berichtigung Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Das gilt nicht für die bloße Präzisierung statistischer Daten oder Informationen, die bei ihrer Übergabe ausdrücklich als „geschätzt“ oder „vorläufig“ bezeichnet worden sind.~~

~~(2) Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Amtes für fehlerhafte Leistungen auf Fälle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns seiner Mitarbeiter und auf die Höhe der doppelten, jeweils angefallenen Gebühr.~~

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

schriftlichen Zustimmung des Amtes und begründet ggf. nach Maßgabe des Gebührentarifs eine erhöhte Gebühr.

(3) Die Zustimmung zur Nutzung der Leistung in wissenschaftlichen, journalistischen oder schriftstellerischen Veröffentlichungen gilt als erteilt, wenn dieser Zweck dem Amt bei Anforderung der Leistung mitgeteilt worden ist und dieses nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 9 Entgeltvereinbarungen

Komplexe, umfangreiche oder periodisch wiederkehrende Auswertungen können durch Entgeltvereinbarungen auf privatrechtlicher Grundlage geregelt werden. Dies gilt auch für Auswertungen und Datenlieferungen an Firmen und sonstigen Körperschaften, wenn und soweit die Arbeitsergebnisse für Dritte weiter verwendet werden.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

~~§ 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

~~(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.~~

~~(2) Bis zum 31. Dezember 2001 werden die im Gebührentarif ausgewiesenen DM-Beträge erhoben; vom 1. Januar 2002 an gelten die im Tarif ausgewiesenen Eurobeträge.~~

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Amtes für Statistik der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt vom 15. Juni 2001 Nr. 54 außer Kraft.